Crim.
235
b

Fiche

Crim. 235 b
Fiche

Von dem Rechte des peinlich angeklagten, seinen Richter auszuschließen, aus dem Gesichtspunkte der gesetzgeberischen Klugheit.

Eine Abhandlung

von
J. M. Seuffert
d. R. Lizentiaten.

Biblioth. Oberaltac

Nürnberg,
in der Felseckerischen Buchhandlung.
1787.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Von dem Rechte
des
peinlich angeklagten,
seinen
Richter auszuschließen.

I. Kapitel.

Kann statt einer Vorrede gelesen, oder überschlagen werden.

Wer die Litterargeschichte des peinlichen Rechtes kennet, kennet auch die Verdienste der Philosophie und die Kultur desselben. Die Philosophen aller Nationen vereinigten ihre Kräfte, der unterdrückten Menschheit ihre Rechte wieder zu geben. Ihre Stimme erscholl laut in Europa, und muste nothwendig die innern Kabinetter der Regenten erreichen. — Sind wir genöthigt, noch immer einer barbarischen Gesetzgebung zu gehorchen, so ist nicht der Mangel von Aufklärung, sondern der Mangel von thätigem Willen Schuld daran. — Die Materialien

liegen gesammelt vor den Augen des Regenten; — seine Pflicht wäre es nun zu wählen; seine Pflicht, eine menschenfreundlichere, und auf den Genius unsrer Zeiten passendere peinliche Gesetzgebung zu machen; seine Pflicht, den Richter, der zwischen den Aussprüchen der Philosophie, und seinem Gesetzbuche schwankt, ohne zu wissen, wofür er sich erklären solle, zurecht zu weisen; seine Pflicht, den Wunsch zu erfüllen, den lange schon jeder gutdenkende Mann, ja selbst das aufgeklärter und besser gewordene Volk deutlich genug äußerte. Ich weiß es, und umfasse ganz die Wahrheit, die Montesquieu predigte, daß es viel schwerer sey, ein neues Gesetz zu machen, als die Fehler des alten einzusehen. Aber die Schwierigkeiten, die sich einem neuen Gesetze entgegenstellen, lassen sich da leichter heben, wo erwiesener und geprüfter Nutzen des neuen, und dargethanene Schädlichkeit des alten, ja selbst die allgemeine Volksmeynung die Einführung des erstern zu begünstigen scheinen. — Was hilft der immerwährende Lärm, den die Philosophen unsers Zeitalters unterhalten, wenn ihn die Fürsten so anhören, wie Töne, die zwar in den Gehirnfiebern, aber nicht in der Seele eine Veränderung hervorbringen? Der Nutzen der Philosophie hat, wie der Nutzen eines

nes jeden andern Dinges seinen bestimmten Wirkungskreis; — Einen Punkt außer demselben hört der Nutzen auf, und der Schaden wächst in einem geraden Verhältniße mit der Entfernung von dem Kreise. Es scheint, daß sich auch diese Epoche bei der Philosophie des peinlichen Rechtes nähere. Der Richter fängt an, bloßer Philosoph zu werden, läßt sein durchstäubtes Gesetzbuch ruhig in dem Fache der Antiquitäten liegen, und verfällt, indem er alles nach seinen Ideen modelt, in das Willkührliche, einen Fehler, der noch sorgfältiger zu vermeiden ist, als das Hangen an den trockuen Buchstaben eines barbarischen Gesetzbuches. — Doch hiemit will ich mich keinesweges für ein unthätiges Stillschweigen der Philosophen erklärt haben, oder gar Anlaß zu dem schädlichen Vorurtheile geben, zu glauben, als hätte der Fleiß in dem Felde der Criminalpolitik nichts mehr zu bauen übrig gelassen. Es giebt Wahrheiten, die öfters, und unter verschiedenen Gestalten müssen vorgestellet werden, wenn sie den Eindruck machen, und die Wirkung hervorbringen sollen, die man sich von ihnen verspricht. — Und unter diese Klasse gehört zweifelsohn die wichtige Wahrheit, daß unsere peinliche Gesetzgebung einer gänzlichen Umänderung bedörfe. Manche Gegenstände, die von meh-

reren Gesichtspunkten aus können betrachtet werden, sind zum Theile nur einseitig bearbeitet; es wird also keine vergebliche Mühe seyn, dieselben, auch wenn ihre Betrachtung das Verdienst der Neuheit, dem äusseren Scheine nach, nicht hat, noch einmal einer philosophischen Untersuchung zu unterwerfen. — Andere sind nur in Systemen bearbeitet worden; — und, ich gebe es zu, mit dem möglichsten Fleiße und Scharfsinne. Allein wie oft entwischen uns Wahrheiten, derer Wichtigkeit durch das System verhüllet wird, und nur dann erst sich zeigt, wenn sie einzeln, und abgerissen von andern Wahrheiten vorgetragen werden. — Auf solche Art wird der fleißige Durchforscher der Gesetze noch immer Stoff für seine Betrachtungen finden, und durch derselben öffentliche Mittheilung den Dank rechtschafner und gelehrter Männer verdienen. — Durch diese Gedanken gereizt — wage ich es noch einmal, in dem Fache der Criminalpolitik einen einzeln ausgehobenen Gegenstand zu bearbeiten. — Filangieri machte mich aufmerksam auf die Wichtigkeit und das Interesse dieses Stoffes, und lieferte mir manche gute Gedanken zur weitern Ausführung. — Sollte auch diese Abhandlung so glücklich seyn, dem Publikum nicht zu misfallen, so wird mir dieß ein Wink seyn, meinen

nen Fleiß noch länger dieser Gattung von Arbeit zu widmen.

II. Kapitel.

Bestimmt den Hauptsatz gegenwärtiger Abhandlung.

Es ist ein allgemein anerkannter, von allen Criminalisten erwiesener Satz, daß in der Verfolgung des Verbrechens, und Vollziehung der Strafe die möglichst größte Geschwindigkeit beobachtet werden müsse. — In der Epoche der Römerfreyheit, welche zugleich die Epoche ihrer Größe und Macht war, konnte allerdings diese angegebene Schleunigkeit statt finden, da man für ein jedes Verbrechen eine besondere Quästion aufgestellt hatte. Die genaue Bestimmung der Gerichtshöfe, wovon diese Geschwindigkeit größtentheils abhängt, hat auch in einem geschlossenen Staate nicht viel schwieriges, und beruht nur auf dem thätigen Willen desjenigen, dem die Verwaltung der Souverainität aufgetragen worden. Aber es ist eine traurige Erfahrung, die man von jeher in unserem Vaterlande gemacht hat, daß sich Herren mit Grafen, und beyde mit Fürsten herum zanken, wem

wohl in einem gegebenen Falle das Recht zukomme, einen Menschen hängen zu lassen. — Diese Erfahrung allein ist hinlänglich uns zu überzeugen, wie nothwendig eine genaue Bestimmung der peinlichen Gerichtshöfe sey. — Da die Territorien nicht geschlossen sind, sondern sich auf allen Seiten durchkreutzen, so geschieht es nicht selten, daß man Verbrecher auf strittigen Gränzen, und in Ortschaften antrift, in denen sich mehrere um das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit zanken. Jeder von ihnen prahlt mit dem erbärmlichen Besitze, und zählt eine lange Reihe der Unglücklichen daher, welche die Ehre gehabt haben, unter seiner Anordnung erdrosselt zu werden. Jeder will auch in dem Besitze eines so schrecklichen Rechtes gehandhabt seyn. — Unterdessen, da man in dieser unseligen Fehde begriffen ist, da man Gemeinheiten gegen Gemeinheiten, und Bürger gegen Bürger aufwiegelt, da man sich einander Gefängniße erbricht, und heimlich oder mit offenbarer Gewalt den Unglücklichen von einem Kerker in den andern schleppt, wird an nichts weniger, als an den Schaden, deu der Staat sowohl, als einzelne Mitglieder durch das Verbrechen erlitten, an nichtsweniger, als an Mittel gedacht, diesen Schaden am wenigsten empfindlich zu machen. Der Verbrecher selbst bleibt

lange

lange ungestraft, und entwischet vielleicht den Händen seiner Wächter, oder wird, was noch weit schrecklicher ist, ein Opfer des Ehrgeitzes eines winzigen Despoten, der aus Furcht, ein so wichtiges Majestätsrecht über Leben und Tod zu verlieren, selbst die Unschuld ohne gesetzliche Vorschritte verdammet, und mit kalter Seele bluten sieht. — Doch, ich halte mich zu lange bey einem Gegenstande auf, der nicht als Hauptsache in meinem Plane liegt. Dieß sey mir erlaubt, aus dem Angeführten zu schließen, daß jedes Unbestimmte, jedes schwankende in der Wahl oder Anweisung der Gerichtshöfe dem Staate immer nachtheilig seyn müsse. — So wie ich aber eine gemessene Bestimmtheit verlange, wenn die Frage ist: welches Tribunal soll hier kompetent seyn, oder, wem steht es zu, die peinliche Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens zu übernehmen, so fodere ich mehr Freyheit im Wählen und Verwerfen, wenn es darauf ankömmt, zu entscheiden, welcher Richter von einem bestimmten Tribunal die Untersuchung vorzüglich auf sich nehmen soll. — Und dieß ist das Thema, welches ich in gegenwärtiger Abhandlung auseinander zu setzen gedenke.

III. Kapitel.

In wie weit das Recht, seine Richter verwerfen zu können, mit den Eigenschaften der Seele übereinkomme? Ein Blick in die Politik freyer Völker. —

Nur jenen Richtern gehorchen dürfen, die unsere eigne Wahl bestimmet hat, oder jene verwerfen können, die uns nicht behagen, scheint eines der ältesten und ehrwürdigsten Vorrechte der Menschheit zu seyn. Diesen Satz erweist die Geschichte freyer Völker. Wie innig aber dieser Gebrauch mit der Natur der menschlichen Seele verbunden sey, kann uns eine kurze Betrachtung derselben überzeugend darthun. Die Strafe ist ein Uebel. — Wer vor Gericht geführt und einem Richter übergeben wird, soll im Falle, daß er als Verbrecher befunden wird, gestraft werden. Jeder also, er mag vermeinter oder wahrer Verbrecher seyn, muß eine Strafe befürchten: Der erste, weil es möglich ist, daß man ihn für den wahren Verbrecher halte; der andre, weil es wahrscheinlich ist, daß man sein Verbrechen entdecken werde. Nun aber lehrt die Erfahrung, wovon der allmächtige

Trieb

Trieb des Menschen, alles, was nur den geringsten Schein eines Uebels hat, von sich zu entfernen, den Grund enthält, daß wir gegen alle jene mistrauisch zu seyn pflegen, von welchen wir nur mit dem geringsten Scheine einer erdichteten, schimärischen Wahrscheinlichkeit vermuthen können, daß sie das Uebel, welches wir befürchten, wirklich machen könnten. — Wozu kann den Mann, den ein geheimer Freund durch einen Brief warnte, sich vor einem Diebe oder Mörder vorzusehn, ein zum höchsten Grade gespanntes Mistrauen verleiten? Was für Schimären wird seine zerrüttete Einbildungskraft aus dem Reiche einer schauerlichen Möglichkeit hervorrufen, und sie seiner eingeschläferten Vernunft als wahre Empfindungen darstellen? Die Blicke, die Mienen, die kleinsten Nüanzen in den Handlungen seiner Hausgenossen werden untersucht, verglichen, und manches thörichte Resultat aus denselben gezogen. Seine Gemahlinn, sein bester Freund, seine Kinder entgehen seinem Mistrauen nicht, mit einem Worte, er hält alles, was außer ihm ist, nicht mehr für das, was es ist, sondern er wähnt, alles so zu empfinden, wie eine kranke Einbildungskraft und eine voreilige Schließwuth es ihm vorstellen. — Wenn wir von diesem Bilde in die Gerichtshöfe gehn, und

den Angeklagten etwas genauer betrachten, so werden wir leicht finden, daß der größte Theil seines Mistrauens auf den Richter fallen müsse, den nicht er gewählt, sondern das Gesetz als eine nothwendige Person bestimmt hat. Selbst die Entfernung, in der er mit seinem Richter steht, der allgemeine Wahn, daß, so wie das Gesetz, also auch seine Vollstrecker sich wenig um das Wohl derjenigen bekümmern, die keine genauere Verbindung, kein Ansehn, kein Reichthum ihrer Aufmerksamkeit würdig machten, die Erfahrung, welche schon oft Beweise von dem Betruge, und der Bosheit der Menschen lieferte, die unter der Larve der vollkommensten Rechtschaffenheit einhergiengen, gewiße Muthmassungen der Richter möge in einem geheimen Verständniße mit seinem Ankläger und Feinden seyn, die unerklärbare Antipathie, die oft bey dem ersten Anblicke zwischen zweenen Menschen rege wird, und tausend andre Ursachen machen den Angeklagten mistrauisch gegen einen Mann, den das Gesetz zu seinem Richter setzte. — Man sollte glauben, daß sich das Mistrauen gegen einen Richter nicht verlieren könnte, wenn ihn gleich der Angeklagte selbst gewählt hätte, weil von einem Richter, er mag es durch die Bestimmung des Angeklagten, oder des Gesetzes seyn, an ihm das

ge-

gefürchtete Uebel vollstreckt werden kann. Allein sobald sich unser Ich in die Sache mischet, und die Hauptrolle zu spielen glaubt, verschwindet die Furcht, und räumet der Eigenliebe alle Herrschaft ein. Ein Richter, dem wir die Ehre erwiesen haben, unser Vertrauen zu schenken, muß nach unserer Meinung auch uns seine ganze Gewogenheit schenken. Die weite Entfernung, die wir kurz vorher zwischen uns und dem Richter sahen, verschwindet, indem er durch unsere Wahl gleichsam unser eignes Geschöpfe wird; — uneingedenk, daß es möglich sey, falsch gewählt zu haben, beschäftigt uns nur der Gedanke einer so gut getroffenen Auswahl, sein Charakter, von dem wir noch nicht einmal die Aussenseite kennen, sein Angesicht, das wir heute gleichwohl nur das erstemal erblickten, seine Stimme, welche wir vorher nie hörten, muß uns dieselbe verbürgen, und Stelle der Ueberzeugung vertreten, mit der wir von dem Richter, unserm Freunde, glauben, daß er alle Kräfte aufbiethen werde, uns zu retten. So verscheucht die Eigenliebe alles Mistrauen, welches die Furcht eines bevorstehenden Uebels hätte erwecken können. Aus dem Gesagten glaube ich, läßt sich nun mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, warum freye, von keinen Despotenfesseln zurück-

ge-

gehaltene Völker solche Gebräuche einführten, derer Wiederherstellung die Menschheit wünschet. — Die Aufmerksamkeit, und besondre Delikatesse, mit der sie auf die Erhaltung solcher Gerichtsbräuche wachten, läßt sich nebst dem aus dem Gefühle für Freyheit erklären, welches dieselben belebte. — Ein Volk, das sich fesselfrey sieht, ein Volk, das die Vortheile kennt, welche eine wahre bürgerliche Freyheit gewährt, ein Volk, welches den drückenden Despotismus mit seiner itzigen Lage vielleicht aus Erfahrung vergleichen kann, und den auffallenden Kontrast lebhaft empfindet, muß nothwendig aufmerksam auf den verborgensten Gang einer Gesetzgebung werden, der vielleicht mit der Zeit zur Unterdrückung führen könnte. Ein Beispiel hievon liefert uns die Geschichte der Römer, derer Gesetzgebung im gegenwärtigen Falle wir unten vorlegen, und prüfen werden. Die Römer, welche einige Zeit nach Vertreibung der Tarquinier die Wonne der Freyheit mit dem Joche der Tarquinier vergleichen konnten, suchten durch die damalige Gesetzgebung auch der entferntesten Möglichkeit, wieder unterdrückt zu werden, vorzubeugen. Aus diesem Grundsatze flos das Gesetz der zwölf Tafeln, vermöge dessen man nur in den Curiatcomitien über das Leben, oder den Tod eines römischen Bürgers

gers das Endurtheil sprechen konnte; hieraus flos die beständige Abänderung der Magistratspersonen, der Konsuln und Prätorn; hieraus flos die Verordnung, wodurch für ein jedes Verbrechen ein besonderes Tribunal, das man quaestionem nannte, bestimmt ward; hieraus flos der Unterschied, den man zwischen den Richtern der Thathandlung, und den Richtern des Rechts machte; hieraus endlich flos auch das Recht des Angeklagten, Richter, die ihm nicht behagten, auszuschließen. — Wenn in einem Staate das Recht den Partheyen benommen ist, sich selbst Richter zu wählen, oder die vorgeschlagnen zu verwerfen, so wird einem Despoten alle Freyheit gelassen, sein Volk zu unterdrücken, und mit dem Eigenthume, dem Leben und der Ehre seiner Unterthanen nach seinem Wohlgefallen zu spielen. Die gänzliche Unterjochung eines Volkes fängt mit der Unterdrückung einzelner Personen an. Hat ein Fürst das ausschließliche Recht, Richter zu setzen, und müssen sich die Parteyen in jedem Falle die Anordnung desselben gefallen lassen, wie leicht ist es ihm, sich zu einem unumschränkten Herrn über Leben und Eigenthume seiner Unterthanen zu machen? Wie leicht ist es ihm, wenn er doch den Namen eines Despoten scheuet, unter der betrügerischen Larve der Gerechtigkeit

keit den Despoten im verborgenen zu spielen, bis in ihm, oder seinen Nachfolgern mit dem Gefühle der Menschheit auch jenes für Scheingerechtigkeit hinweg stirbt? Ich will hiemit noch nicht behaupten, daß die Entziehung dieses Rechtes, Richter zu verwerfen, den Despotismus unausbleiblich hervorbringe; es ist hier blos vom Können die Rede! — Aber auch diesem Können muß eine weise Gesetzgebung vorbeugen; — und dann ist es immer gewiß, daß der Despotismus dieses Recht als ein Hinderniß, das seiner Wuth entgegensteht, hinweg räumen müsse, um desto ungehinderter Grausamkeit ausüben zu können, und daß folglich die Erhaltung, oder Wiederherstellung dieses Rechtes einem freyem Volke eine der theuersten Sorgen seyn solle. Daß der Despotismus diesen Gang wirklich nehme, beweist uns die nämliche Geschichte der Römer — zur Zeit der Freyheit, wie wir unten zeigen werden, war die Wahl der Richter ganz der Willkühr der Partheyen, und dem Loose überlassen. Sobald einige Mächtige die Indolenz der siegetrunkenen Römer zur Befriedigung ihres Ehrgeitzes zu gebrauchen wußten, suchten sie dies Recht dem Volke zu entziehen, und stellten den Senat als immerwährenden und nothwendigen Richter dar, durch den sie unter dem Scheine der

Ge-

Gerechtigkeit, und dem prahlerischen Glanze einer chimärischen Freyheit erst heimlich den Despotismus zu gründen suchten, bis ihre Nachfolger den ganzen Druck desselben dem sklavischen Volke fühlen liesen. — Hieraus läßt sich die Art von Stolz erklären, mit dem freye Völker gleichsam jeden Richter verschmähten, den sie nicht selbst gewählet hatten.

IV. Kapitel.

Dem Beklagten die Verwerfung zugestatten, wenn er eine Ursache davon angiebt, ist Schuldigkeit. Sie ihm gestatten, wenn er keine Ursache davon angiebt, ist Billigkeit.

Ich nennte das Recht, Richter auszuschließen, an verschiednen Orten ein Vorrecht der freyen Menschheit. Ein Misverständniß zu verhüten, ist es nöthig mich deutlicher zu erklären. Ich muß es gestehen, daß, da ich mit der Ausarbeitung dieses Planes beschäftigt war, es lange Zeit eine meiner herrschenden Ideen war, ob sich dieses Recht nicht strenge erweisen ließe. Zu diesem Endzwecke suchte ich mir verschiedene Postulate in dem allgemeinen Staatsrechte, und versuchte, ob

sich

sich aus denselben auf einer Seite ein vollkommenes Recht, auf der andern eine vollkommene Verbindlichkeit folgern ließe. Nie aber hatte ich das Glück, bey Ziehung meiner Resultate jene Beruhigung in mir zu finden, die ich in mir bey Auflößung einer mathematischen Aufgabe, oder überhaupt bey entdeckter Wahrheit bemerkte. Da ich nicht zu jener Klasse von Schriftstellern gehören will, die vorerst ihre herrschenden Ideen als wahr annehmen, bey der Untersuchung aber, ob alle Unterscheidungszeichen, und Kriterien der Wahrheit auf dieselben passen, mit erbettelten Vordersätzen, und geschraubten Schlußfolgen aufzutretten gezwungen sind, so gab ich nach langem Forschen meinen Entschluß auf, dieses Recht strenge zu erweisen; und fand ich gleich nicht das, was ich zu finden wünschte, so fand ich doch die entgegengesetzte Wahrheit. — Derjenige, dem die Verwaltung der Souverainität in einem Staate aufgetragen worden, hat auch das Richteramt. Ein ausgemacht erwiesener Satz in dem allgemeinen Staatsrechte. Weil der Regent in einem größern Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er unstreitig befugt, Richter zu stellen, und der Unterthan unstreitig verpflichtet, dieselben anzuerkennen, in soferne sie ihre rechtmäßige Stellung von der

der Quelle aller Gerichtsbarkeit, nämlich von dem Regenten erweisen können. Im Allgemeinen also, und ohne gewiße Bedingniße voraus zu setzen, kan der Angeklagte den vom Regenten gesetzten Richter nicht ausschlagen. Aber, wenn wir die Bestandtheile des Begriffes von einem Richter etwas näher zu entwickeln suchen, und die Grundsätze einer wahren, nicht blos zerebrinischen, Billigkeit zu Rathe ziehen, so ergeben sich zween Resultate. 1) Wenn eine Ursache vorhanden ist, so ist der Angeklagte befugt, den Richter auszuschließen. — 2) Auch ohne Rücksicht auf eine Ursache erfodert es zuweilen die Billigkeit, dieses Recht dem Angeklagten zu gestatten. — Die Gesellschaft, welche das Richteramt, und besonders das peinliche, dem Regenten übergab, foderte bey dieser Uebertragung gewiße Eigenschaften von ihm, ohne welche die Verwaltung der Gerechtigkeit in einem Staate sich nicht denken läßt. Frey von allem Despotismus und Unterdrückungsgeiste sollte er den schuldlosen, der die Gesetze nicht beleidigt, in dem Besitze aller seiner moralischen und physischen Güter schützen, allen auch nur möglichen Wegen, wodurch diese Ruhe, diese Glückseligkeit, welche der Zweck jeder Gesellschaft ist, könnte gekränkt werden, durch ihre Versperrung vor-

kommen, und seiner ganzen Gewalt aufbiethen, um der beleidigten Unschuld Genugthuung zu verschaffen. Daher foderte die Gesellschaft von eben diesem Regenten auch eine strenge Gerechtigkeitsliebe, um das Verbrechen, das die geheiligten Vorschriften der Gesetze verschmähte, zu verfolgen, und solche Maasregeln zu treffen, daß selbiges auch nicht die geringste Hofnung haben könne, ungestraft sein Haupt zu erheben. Wenn er auf dem Tribunale wirklich seinen Völkern das Recht sprechen, und durch einen Ausspruch entweder die Unschuld des Angeklagten vor den Augen der Welt anerkennen, oder das Verbrechen mit einer Strafe belegen sollte, dann setzte die Gesellschaft in ihrem Richter eine Behutsamkeit voraus, welche in einem geraden Verhältniße mit dem Werthe war, so sie dem moralischen sowohl, als physischen Eigenthume eines jeden Individuums beylegte, eine Unpartheylichkeit, die ohne alle Vorurtheile, ohne alle Vorherbestimmung für die Verdienste der einen, oder der andern Parthey nur das Verbrechen, nicht die Person verfolgt, und noch andere Eigenschaften, welche sich leicht aus allgemeinen Begriffen entwickeln lasseu. Diese Eigenschaften konnte man desto eher in dem Regenten erwarten, da das Daseyn, oder die Abwesenheit derselben zum Theile von äus-

ser-

serlichen Verhältnißen abhängt, welche für ihn ein günstiges Urtheil gewähren müssen. Ich will keineswegs läugnen, daß zu einer strengen Unpartheylichkeit eine gewiße innere Festigkeit der Seele nothwendig sey, welche eben nicht von äußern Verbindungen abhängt. — Indeß halte ich doch dafür, daß dieselbe gröstentheils durch äußerliche Verhältniße bestimmt werde. Dazu, daß der Richter bey den Thränen, und dem Weheklagen des Elends unerschüttert bleibe, daß er den schmeichlerischen Zauber des angebothenen Goldes nicht achte, daß er keiner Leidenschaft des Hasses, oder der Freundschaft, der Rache oder der Dankbarkeit in seinem Herzen einen Platz vergönne, wird schon innere Anlage der Seele erfordert; allein, saget mir, wer von beyden Richtern wird in einem gegebenen Falle unpartheyischer seyn? Der Richter, den äußere Verhältniße an die Partheyen schliessen, oder derjenige, der von denselben frey ist? Der arme, der geitzige Richter, oder der begüterte, und liberale? Der Richter, welcher den Angeklagten oder dessen Verwandte haßt, oder liebt? oder derjenige, der die Partheyen zum erstenmale vor dem Tribunale kennen lernt? — Ich zweifle nicht, daß man dem leztern den Vorzug einräumen wird. Da also der Regent von allen Verbindungen, von

allen partikular Verhältnißen abgerissen, gleichsam isolirt oben an steht, und wenn er gleich von seiner Höhe herab, die Verhältniße der verschiednen Stände, und derselben Individuen dunkel erkennt, sie doch nicht mit Deutlichkeit unterscheiden kan, da er sich in selbige aus Mangel von äußern wirkenden Ursachen so leicht nicht mischen wird, da ihn endlich kein Grund, der die Verletzung der Gerechtigkeit bey andern zu einem relativen Gute macht, so leicht reitzen, und von dem Wege seiner Pflichten abführen kan, so kan man die Summe derjenigen Eigenschaften, welche die Gesellschaft von einem Richter fodert, desto eher in der Person eines Regenten sich zusammen denken. Daher läßt sich wahrscheinlich das allgemeine Zutrauen erklären, mit dem jeder Unterthan seine Streitigkeit gerne der Entscheidung seines Fürstens überläßt, und der Verbrecher, wie der Schuldlose, den entscheidenden Spruch über Leben, Ehre und Güter von demselben lieber, als einem peinlichen Tribunale hören will. — Allein der Regent, der auf einer Seite von wichtigen Geschäften des Staats umrungen ist, und auf der andern in einem nur mittelmäßig großen Lande alle Fälle doch nicht selbst entscheiden könnte, kann sein Richteramt nicht selbsten ausüben. — Da aber indessen die-

se

se moralische Unmöglichkeit ihn nicht von der Pflicht loszählt, einem Jeden seiner Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und das Verbrechen zu strafen, so wie die Unschuld zu schützen, so erhellt hieraus die Nothwendigkeit, Richter zu setzen, die in seinem Namen dieß erhabene Recht handhaben sollen. So wie aber die Gesellschaft von dem Regenten gewiße zu dem Richteramt nothwendige Eigenschaften fodert, so fodert sie eben dieselben auch von den Untergeordneten Richtern. Der Regent, welchen dieselben auf den Richterstühlen vorstellen, muß in diesem Falle Bürge seyn, daß sie alle die Eigenschaften besitzen, welche zu einer genauen Verwaltung der Gerechtigkeit von ihm könnten verlangt werden. Denn da er sie mit der Richtergewalt ausrüstete, mit einer Gewalt, zu welcher die Gesellschaft nur ihn allein fähig machte; so lag in dieser Thathandlung ein stilles Versprechen, daß er für die Fähigkeit derselben stehen wolle, oder mit andern Worten, daß er die ihnen gegebene Gewalt so bald wieder zurücke nehmen wolle, als ihnen eine zur strengen Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendige Eigenschaft fehlen, oder eine mit derselben sich nicht vertragende hinzukommen sollte. Auf diesen Grundsatz beruht das vollkommene, wiewohl bedingte Recht des Angeklagten,

seinen Richter auszuschließen. Wer dieses Recht, so ihm die allgemeinen Regeln des Staatsrechts einräumen, in Ausübung bringen will, muß, wenn es gefodert würde, den Beweis seiner Angabe führen, indem die stärkeste Vermuthung für den Regenten streitet, daß er seine Richterstühle nur mit Männern besetzen werde, die alle erfoderlichen Eigenschaften von Seite des Kopfes und Herzens haben. Ob es aber zuträglich sey, diesen Beweis in jedem Falle zu fodern, ist eine andere Frage, die ich bald auseinander setzen werde. — Ist aber auch keine Ursache vorhanden, wenigstens keine solche, welche eines strengen Beweises fähig seyn würde, so scheinen doch die Grundsätze der Billigkeit zu fodern, ein Recht den Unglücklichen zu gestatten, durch dessen Besitz der Wahn von der Größe ihres Unglückes herabgestimmt wird.

Setzen wir voraus, wie es ausgemacht wahr ist, daß freye Völker in dem Besitze dieses Rechtes waren, so wie es die Engländer noch heut zu Tage sind, daß die Ausübung dieses Rechtes so innig mit der Natur der menschlichen Seele verbunden sey, daß es dem Verläumdeten Unschuldigen, den man unbarmherzig vor Gericht schleppte, neue Kräfte verleihe, den Schimpf des Gerichtszwanges

zu

zu dulden, und männlich bis zur Entdeckung seiner Unschuld auszuharren, daß es den Angeklagten von einer unnöthigen Furcht befreye, die um so folternder ist, je weniger sie ihren Ursprung von deutlich erkannten Gründen hat, daß es dem Unglücklichen der einzige, noch übrige Trost sey, indem er in seinem Richter, den er selbst wählte, einen Freund zu haben glaubt, daß es einer Menge Unordnungen in den Gerichtshöfen, der Kabale, dem Privathasse, dem niedrigen Geldgeitze, kurz dem Kaufe und Verkaufe der Gerechtigkeit einen festen Damm entgegensetze, so glaube ich, die Billigkeit erwiesen zu haben, welche die Einführung dieses Rechtes begünstiget. Ich gebe zu, daß es oft Schwachheit, Vorurtheil, oft Eigensinn sey, daß oft die beym ersten Anblicke rege Misstimmung zwoer Seelen, welche man Antipathie nennt, die Ursache einer Ausschließung sey. Ich gebe zu, daß im Grunde alles dieß keinen vorzüglichen Einfluß auf die strenge Verwaltung der Gerechtigkeit habe; — wenn man aber erwäget, welche Art von Gewalt das Vorurtheil über die Gemüther der Menschen ausübe, und wie hart es sey, sich einem Manne anvertrauen zu müssen, dem wir vermöge eines Gefühles, das wir nicht zu erklären wissen, gram zu seyn, genöthigt sind, und bey dem wir eine

gleiche Stimmung der Seele gegen uns voraussetzen; wenn man bedenkt, daß das mechanische Gefühl, welches uns von den Richtern zurücke stößt, und das physiognomische Urtheil doch jezuweilen auf Wahrheit sich gründe, daß die Abneigung, die wir beym ersten Anblicke des Richters wahrnehmen, auch in der Seele des Richters gegen uns rege werden könne, daß endlich dunkle, in den innersten Winkeln der Seele verborgene Ideen, die bey ähnlichen Umständen wieder erwachen, ohne daß wir ihren Ursprung deutlich anzugeben wissen, oft die wirkenden Ursachen jener uns unwillkührlich befallenden Antipathie seyn, so wird man denjenigen Gesetzgeber keines Fehlers beschuldigen können, welcher hierinn der Schwachheit, dem Vorurtheile, und dem Eigensinne in etwas nachgab. — Da endlich der Gesetzgeber uns jeden Theil der natürlichen Freyheit nicht entziehen sollte, ohne welchen die bürgerliche bestehn kann, so sehe ich keinen rechtlichen Grund ein, warum er uns ein Recht nicht gestatten solle, das dem Endzwecke einer Gesellschaft keinen Eintrag thut?

V.

V. Kapitel.

Es ist gegen die Grundsätze einer weisen Gesetzgebung, in jedem Falle eine Ursache zu verlangen.

Die Wahrheit des Satzes, daß es bey Eintrettung einer Ursache den Partheyen erlaubt sey, gewiße Richter auszuschließen, konnte selbst der Despotismus nicht miskennen. — Sobald die Römer, welche sich nach so vielen Siegen endlich einmal nach Ruhe sehnten, aber in die schändlichste Art von Indolenz verfielen, ihre Freyheit an den römischen Kaysern verkauft hatten, und ein stehender Senat, mit dem Roms Despoten, wie mit einem Kinde am Gängelbande spielten, alle peinliche Fälle zu seiner Untersuchung, und Entscheidung zog, war zwar die ganze Delikatesse der Voraltern, die nach Cicero's Zeugniß auch bey der geringsten Geldsache sich keinem Richter unterwarfen, den sie nicht selbst bestimmt hatten, verschwunden; jedoch war die Erlaubniß noch gestattet, einen Richter verwerfen zu dürfen, wenn eine gegründete Ursache angegeben und erwiesen wurde. Ein großer Theil der europäischen Gesetzgeber entlehnte von der römischen Gesetzgebung auch die ihrige; nach und nach hielt man

das Verwerfen der Richter für eine Calumnie des Verwerfenden; die Religion mischte sich in diese Sache; man glaubte, die Duldung des Calumnienunfugs wäre beleidigend für die Heiligkeit derselben, und erschwerte die Ausübung des Rechtes, seinen Richter zu verwerfen, immermehr. — Im vorigen Kapitel legte ich im kurzen die Billigkeit vor, auch ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ursache das oft erwähnte Recht dem Angeklagten jezuweilen zu gestatten. — Hier werde ich mir Mühe geben, zu erweisen, wie unschicklich die Foderung sey, daß der Beklagte in jedem Falle, wo er einen Richter verwerfen will, eine Ursache angeben und erweisen solle.

Zu einem rechtschafnen Richter erfodert das Gesetz, und noch vielmehr der Unglückliche, den man vor Gericht bringt, eine bestimmte Summe von Realitäten: fehlt eine einzige, ist von dieser Kette von Eigenschaften z. B. die Uneigennützigkeit, der unbestechbare Gleichmuth getrennt, so hat er Ursache, den gesetzten Richter zu verwerfen. Gleichwie man diese vollständige Summe von Realitäten bey einem jeden Richter erwartet, so glaubt man auch, die Abwesenheit gewisser Eigenschaften sey zu einer strengen Gerechtigkeit nothwendig. Wer daher einen Richter verwirft, vermißt

mißt entweder in ihm eine Eigenschaft, welche eine nothwendige Verbindung mit der genauen Verwaltung der Gerechtigkeit hat, oder er setzt eine Eigenschaft in ihm voraus, welche entweder nach einer allgemeinen Volksidee, oder vermöge eines ausdrücklichen Gesetzes mit der Wesenheit eines Richters im Widerspruche steht. — Das Daseyn der entgegengesetzten und der Mangel der erfoderlichen Eigenschaften ist entweder von solcher Art, daß nach geschehener Angabe, und geführtem Beweise die Ehre des Richters gekränkt würde, oder daß zwar hieraus eine Unfähigkeit, Richter zu seyn, aber keine nachtheilige Wirkung für die Ehre der Person entstünde. — Da es wenige Menschen giebt, welche in dem Falle, wo es auf die Entscheidung, ob etwas Unehre mache, ankömmt, nicht kompetente Richter wären, so wird der Beklagte, falls er eine Ursache der leztern Art zur Verwerfung seines Richters haben sollte, dieselbe von freyen Stücken angeben, und der Richter ohne alles Bedenken sein Tribunal einem andern überlassen. In England müssen die Richter Engländer, und mit gewißen Gütern angesessen seyn. Setzen wir, der Angeklagte entdecke den Mangel dieser Eigenschaften an einem seiner Richter, so kann er zwar nicht Richter seyn, aber es ist nichts beschimpfendes

für

für ihn, daß er kein Engländer ist, oder keine Güter besitzet. — Aber würde der Beklagte einem unserer Richter den Mangel an Rechtskenntniß oder Unpartheylichkeit vorwerfen, so haben wir eine Beschimpfung, in so ferne die Angabe richtig erwiesen würde. — Ohne mein Erinnern wird man leicht begreifen, welche Art von Ursachen ich verstehe, wenn ich behaupte, daß es unschicklich sey, in jedem Verwerfungsfalle die Angabe, und den Beweis einer Ursache zu verlangen. — Ich habe schon oben gezeigt, daß eine vorhergefaste, ungünstige Meynung, die entweder ein Vorurtheil, oder eine geheime Antipathie zum Grunde hat, einem Unglücklichen sehr viel Schrecken einzujagen im Stande ist, und daß folglich der Schwachheit dieser kleine Trost, die Ausschließung des Richters, vergönnet werden müsse. — Man erlaube mir diese Wiederhohlung, und zugleich den innigsten Wunsch, daß unsre Gesetzgeber diesen unglücklichen Schwachen das oft erwähnte Recht auch ohne Rücksicht auf eine Ursache gestatten mögen, weil sie in einer solchen Lage zwar den unendlichen Abstand, welcher sie und ihre Richter trennt, lebhaft genug empfinden, aber keinen, wenigstens keinen wichtigen Grund ihres mindern Vertrauens anzugeben, im Stande sind. Aber sey es auch,

daß

daß der Unglückliche, den man eines Verbrechens anklagte, in der That wichtige Ursachen habe, einen Richter auszuschließen, wird er wohl so leicht sich dieses Vorrechtes, von dem vielleicht ein großer Theil dessen, was ihm am heiligsten und liebsten ist, abhängt, bedienen können, oder wollen? — Ich sage, können: denn betrachtet man, daß eine Behauptung vor Gericht, besonders, wenn sie der Ehre eines Richters zu nahe tritt, streng erwiesen werden müsse, und erwäget man auf der andern Seite, wie schwer in dergleichen Fällen die Beweise zu führen sind, so sieht man leicht ein, daß die meisten ein Vorrecht, das ihnen die Gesetze anzubiethen scheinen, nicht gebrauchen können. Ich weiß es, daß der Mann, der mir zum Richter beschieden ist, mit meinem Ankläger gemeine Sache gemacht habe. — Mir und meinen Verwandten ist die niedrige Kabale bekannt, die zu meinem Sturze von meinem eigenen Richter geschmiedet ward; — ich bin überzeugt, daß er selbst Zeugen bestochen habe, die den geringen Schein, der gegen meine Unschuld streitet, vor dem Angesichte Gottes, und des Gerichts als Thatsache daher lügen sollten! Könnte ich es wohl wagen, einen solchen Richter auszuschließen? Wie könnte ich seine Niederträchtigkeit erweisen? — Meine Zeugen wer-

werden verworfen, weil sie meine Anverwandte sind, und andre hat Erfahrung zu klug gemacht, als daß sie die Unschuld gegen Macht auch nur durch ein Wort vertheidigen sollten. Meine Betheurungen sind ohne Wirkung, nur leere Töne, die den Richter etwa nöthigen, die Larve der Freundschaft anzunehmen, und mir den Druck, den ich durch ihn leide, nur desto empfindlicher zu machen. So sind die Beweise für den, welcher sie machen soll, zwar überzeugend genug; er wagt es aber nicht, sich in eine Lage zu setzen, in der man diese Beweise von ihm fodern könnte, weil ihm das Vehikulum abgeht, womit er seine Ueberzeugung auch dem Verstande anderer mittheilen könnte. Andre, die vielleicht eher einen Beweis ihrer Aussage zu führen im Stande wären, scheuen das Fürchterliche eines neuen Calumnienprocesses, und unterwerfen sich lieber einem Richter, mit dem sie nicht harmoniren, als daß sie durch dieß Wagestück ihren Handel noch verwickelter und gefährlicher machen sollten. Der Hauptgrund aber, warum man dem Angeklagten, ohne eine lange Ausführung wissen zu wollen, die Ausschließung auch mehrerer Richter vergönnen sollte, scheint mir darinn zu liegen Setze man, der Angeklagte wolle seinen Richter verwerfen, weil er von seinem Ankläger bestochen

chen worden sey: Stolz auf die Wichtigkeit, und anscheinende Evidenz seiner Beweise tritt er die gerichtliche Probe an: Man urtheilt, erkennt seine Beweise für unstatthaft, weist ihm mit seinem Begehren ab, und übergiebt den Unglücklichen, den nun schon ein zweyter Vorwurf, nämlich der eines Verläumders, trift, seinem vorigen Richter. Wie läßt sich in einem solchen Falle vermuthen, daß die Gerechtigkeit mit kaltem Blute, ohne Leidenschaft, ohne geheime Abneigung verwaltet werde? — Der Vorwurf des Beklagten mag nun wirklich innere Wahrheit haben, oder nicht, es mag derselbe mit seiner Klage zurücke gewiesen worden seyn, weil es ihr an innerem Grund, oder nur an äußerlichen Beweisen fehlte: In beyden Fällen läuft die Unschuld Gefahr, unterdrückt, und das Verbrechen, strenger, als es verdient, behandelt zu werden. War der Richter vorher schon so weit von dem Wege der Tugend, und Menschenliebe, so weit von der heiligsten seiner Pflichten abgegangen, daß er um etliche Stücke Metall das Leben, die Ehre, die Güter seines Mitmenschen und Bürgers zu verrathen versprach, o, so wird dieser unglücklich gewagte Versuch der Unschuld den schurkischen Vorsatz rechtfertigen, und der Richter wird nicht nur als bestochener Bösewicht, sondern

auch

auch als gereizter und beleidigter Feind den Untergang derselben zu beschleunigen suchen. Wenn aber in der That der gemachte Vorwurf ungegründet war, wie viele Richter gibt es, welche diese Handlung aus dem ächten Gesichtspunkt betrachten, welche so viel Menschenkenntniß besitzen, daß sie hier die Wirkung des großen Naturgesetzes, erhalte dich selbst, deutlich einsehn, daß sie dies lezte Ringen und Streben eines Menschen, der alle Mittel ergreift, sich selbst zu retten, nicht für wahre Beleidigung, für wahres Unrecht halten? Kann selbst der Philosoph, welcher bey kaltem Blute die Wahrheit dieser Grundsätze in ihrer völligen Deutlichkeit einsieht, für sich stehen, daß er den Wurm, der unter seinen Füßen sich zu krümmen wagte, nicht zertrette? —

Ich weiß es wohl, was man gemeiniglich von einem Richter fordert; ich weiß es, daß man von ihm eine Festigkeit der Seele, welche sich durch keine Leidenschaft aus dem Gleichgewichte bringen läßt, und eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen jene Verhältniße erwartet, in denen er mit der Person des Angeklagten steht. — Allein die Gesetzgeber, welche diese Foderung auch dann an ihre Richter machten, wann eine die Leidenschaft ordent-

denklicher Weise erregende Ursache vorhanden seyn würde, scheinen sich zwar diese Wundergeschöpfe als möglich gedacht zu haben, konnten aber doch die große Wahrheit nie verkennen, daß die Richter doch immer Menschen bleiben. Ich will es nicht in Abrede stellen, oder den Geschichtschreibern es vorwerfen, daß sie einen Roman schrieben, wenn sie uns erzählen, daß Väter ihre eigenen Söhne mit kaltem Blute zum Tode verurtheilten, oder andre ihre Feinde mit dem edelsten Gleichmuth richteten; ich gebe zu, daß es einzelne Individuen unter den Menschen gebe, welche die oben beschriebenen Eigenschaften besitzen: Aber eben so wahr ist es auch, daß man nicht allen Richtern diese vollkommene Philosophie zutrauen dürfe. — Ja wir wollen nur die Möglichkeit annehmen, daß ein Richter in dem Falle seiner auf solche Art gekränkten Ehre leidenschaftlich zu Werke gehen würde, so verdient schon diese Möglichkeit alle Aufmerksamkeit einer weisen Gesezgebung. Es ist eine ausgemachte Sache in der Criminalpolitik, daß, so wie der wahre Verbrecher auch nicht die möglichst kleine Hofnung der Straflosigkeit haben soll, die Unschuld auch nicht von der möglichst kleinen Furcht, unterdrückt zu werden, gefoltert werden dürfe. — Ich übertreibe es also gewiß nicht, wenn ich von

der Delikatesse einer weisen Gesetzgebung fodere, daß sie eben darum, weil sie den Fall als möglich voraussetzen muß, in dem die Justitz zum Sturze der Unschuld, aber doch wenigstens zur übertriebenen Bestrafung des Verbrechens könnte misbraucht werden, nicht in jedem Falle hinlängliche Gründe zur Ausschließung der Richter verlangen solle.

VI. Kapitel.

Der Eidschwur, womit man das Daseyn einer Ursache erweisen will, ist zwecklos und ungereimt.

In Gerichten, wo man weder dem Eigensinne des Beklagten zu viel nachgeben, noch auch bestimmte erst zu erweisende Ursachen der Verwerfung angegeben wissen wollte, könnte man sich etwa einen Mittelweg, nämlich den Eidschwur suchen. Allein wäre dieß Auskunftsmittel nicht eben so unschicklich, als die beyden Extreme, welche man vermeiden will? — Wenn Völker, derer Regierungs- und Gerichtsform noch barbarisch ist, und die noch nicht gar lange roh aus den Händen der Natur in gesellschaftliche Verhältniße kamen, wenn Sie, sage ich, in dergleichen

gleichen Fällen zu einem Eide ihre Zuflucht nahmen, und ihn als gerichtliche Probe gelten ließen, so sind sie in diesem Betrachte entschuldigenswürdig, weil sie etwas annahmen, das in einem schicklichen Verhältniße mit der Barbarey ihrer Zeiten, und Sitten stand. Oftmals, wenn man zu andern Beweisen nicht schreiten wollte, oder nicht konnte, begnügte man sich bey den alten Teutschen mit dem Eide, den der Angeklagte schwur, und die Gesetze Childeberts, so wie auch die der Burgunden und Friesen, ließen mit ihm noch zwölf andere Personen schwören, die Conjuratores oder compurgatores hießen. Die Ursache lag in dem Geiste der Unabhängigkeit der diese kriegerische Nationen belebte, vermöge dessen man sich lieber der Regierung einer Gottheit, als der Entscheidung eines Menschen unterwarf. Die religiösen Gefühle, die so außerordentliche Wirkungen in barbarischen Gemüthern hervorbringen, und von den ersten Gesetzgebern einer aufkeimenden Nation so sehr begünstiget werden, gesellten sich zu dem Geiste der Unabhängigkeit, und autorisirten den Eid, als eine der ersten gerichtlichen Proben. Vermöge derselben war man zu sehr von der Wahrheitsli be der Gottheit überzeugt, glaubte zu fest, daß dieselbe den falschschwörenden durch ein äußerliches Zeichen

Lüge strafen würde, als daß man jemals an der Zuverläßigkeit des Eides hätte zweifeln sollen. — Allein daß aufgeklärtere Gesetzgeber das Ansehen des Eides in solchen Fällen begünstigen, oder gar durch ein neues Gesetz in ihren Gerichtsstühlen einführen sollten, würde sich nicht mit der anmaßlichen Aufklärung ihrer Gesinnungen zusammenstellen lassen. — Ich will hiemit keines Wegs behaupten, daß man alle Arten von Eidschwüre aus den Gerichten verbannen solle, und verkenne die Wichtigkeit derselben in manchen Fällen nicht; ich wünsche nur, (und wie oft haben dieß schon Andre vor mir gewünscht?) daß man einen großen Theil unnützer nnd ungereimter Eidschwüre abwürdigen, und von den Gerichten entfernen mögte. — Zu diesen zähle ich den Eid, den man dem Beklagten, wenn er einen Richter verwerfen wollte, auferlegen würde, um damit an Tag zu legen, daß er wahre und statthafte Gründe zur Verwerfung gehabt habe.

Wer schwört, der erklärt, er wolle sich den göttlichen Strafen unterwerfen, wenn er nicht die Wahrheit rede, oder seine Verbindlichkeit erfüllen werde. Wenn also der Beklagte vor dem Angesichte des Richters erklärt, er wolle sich nicht von ihm das Recht spre-

chen lassen, ihm nicht sein Leben und Eigenthum anvertrauen, weil er gegründete Ursache hiezu habe, und dieß mit einem Eide bekräftigt, unterwirft er sich den göttlichen Strafen, wenn er nicht in der That eine Ursache zur Verwerfung des Richters haben sollte. Allein, so wirksam in andern Fällen die lebhafte, wenn gleich undeutliche Vorstellung der göttlichen Strafen seyn mag, so zwecklos und ungereimt ist dieselbe im gegenwärtigen Falle. Wenn wir auf die uns bekannte, und unbekannte Ursachen ein Augenmerk werfen, die den Werth oder Unwerth, die Neigung oder Abneigung gewißer Menschen bey uns bestimmen, so biethet sich uns eine unendliche Menge dar. Eine unrichtig berührte Gehirnfiber, unordentliche Verdauung, böse Laune, ein übelgestimmtes Organ lassen uns Eigenschaften in einem Menschen sehn, die nie in ihm waren, und welche dann doch seinen Werth bey uns bestimmen. Eine von ohngefehr verzogene Gesichtsmuskel macht den widrigsten Eindruck, sein bedächtlicher Blick, seine Stimme, sein ganzer Körperbau, ja selbst seine Kleidung beleidigt und entfernet uns immer weiter von ihm, ehe wir uns noch die geringste Mühe nahmen, seinen Charakter und dessen innern Gehalt zu prüfen. Ein andermal ziehen uns eben diese Eigenschaften zu ei-

nem Menschen hin, der es vielleicht weniger verdient, unser Freund zu seyn. Dieß ist die Geschichte aller neuen Bekanntschaften. Wenn wir erst den Beklagten vor dem Tribunale betrachten, auf dem der Mann sitzt, in dessen Händen sein Leben, seine Ehre, alles, was er hienieden schätzbares hat, gleichsam aufbewahrt ist, wie ängstlich er jeden Zug seines Gesichtes, jede Bewegung seines Körpers, jede Steigung, jeden Fall seiner Stimme mustert, wie er jeden Zug seines ihm etwa bekannten Charakters, jede Handlung, die kleinste Nüanze in seiner Lebensart bemerkt, und vergleicht, wie er die ganze Person des Richters mit einem auf der guten, oder schlimmen Seite ihm bekannt gewordenen Manne zusammenhält, so werden wir uns nicht wundern, daß jezuweilen tausend Ursachen in der Seele des Beklagten zusammentreffen, welche ihm die Unpartheylichkeit, und schlichte Gerechtigkeitsliebe seines Richters verdächtig machen. Sey es also auch, daß der Beklagte, der seinen Richter verwerfen will, keine aus den gemeinbekannten Ursachen für sich habe, er wird doch immer einen Grund auffinden, mit dem er unerschrocken den verlangten Eid ableget; denn, daß jede Aussage ihren Grund habe, er möge nun im Körper, oder in der Seele liegen, ist eine ausgemachte Wahrheit. — Wenn also der

der Beklagte seinen Richter verwirft, muß hievon ein Grund vorhanden seyn. — Ich weiß es, was man einwenden wird; daß nämlich der Beklagte nicht gerade hin die Existenz eines Grundes, sondern eines hinlänglichen Grundes beschwöre. Allein wer soll das Hinlängliche, oder Nichthinlängliche eines Grundes abwägen? Die Bündigkeit eines Grundes in Rücksicht des Beklagten liegt nicht in Verhältnißen von aussen, sondern in der Seele des Menschen. Jeder Mensch, der handelt, glaubt einen Grund zu haben, warum er so handle. Sein Ich, das nicht gerne irrt, und seine Einbildungskraft, die alle Zweifel entfernt, bereden denselben von der Wichtigkeit, und dem innern Werthe. Selbst diejenige, für die jede rechtfertigende Ursache verloren zu seyn scheint, finden zur Entschuldigung ihrer Verbrechen noch einen hinlänglichen Grund in dem Fatum.

Wird also der Angeklagte, dessen Einbildungskraft der Vernunft so thätig helfen wird, den Verdacht der Partheylichkeit des Richters zu rechtfertigen, nicht mit aller Munterkeit sich einem Eide unterwerfen, bey welchem alle Furcht vor göttlicher Strafe, auch wenn sie mit den lebhaftesten Farben dargestellt worden wäre, verschwinden muß. — Wenn also

ein jeder, dem es darum zu thun ist, sich einen aus Vorurtheil, oder Eigensinne gehässigen Richter vom Halse zu schaffen, den aufgetragenen Eid mit ruhigem Gewissen ablegen kan, und wird, weil er seine Verwerfungsgründe für hinlänglich ansieht, und ansehn muß, so liegt klar zu Tage, daß derselbe zwecklos und unnütz sey. Denn, wenn ich mir einen vernünftigen Endzweck denken kann, den die Gesetzgeber bey Einführung dieses Eides erreichen wollten, so wär' es der, um die Verwerfung der Richter nicht unmöglich, aber doch auch nicht zu schwankend und willkürlich zu machen; daß aber dieser Zweck nicht erreicht werde, habe ich gezeigt. — Wollten die Gesetze den Maasstab, nach welchem der innere Gehalt der Gründe beurtheilt werden müßte, nicht mehr in den Händen des Schwörenden lassen, sondern gewisse Ursachen festsetzen, über die Existenz einer von diesen der Beklagte schwören mußte, so oft er einen Richter verwerfen wollte, so würden sie doch meines Erachtens nicht viel gewinnen, oder die Ungereimtheit dieses Eides gänzlich beseitigen. Denn obgleich gewiße Ursachen von dem Gesetze bestimmt werden, so muß dasselbe dennoch die Entscheidung, ob dergleichen Ursachen vorhanden seyn, dem Urtheile und dem Glauben des Verwerfenden überlassen.

Wenn

Wenn es aber nicht unbekannt ist, daß der Mensch, der fürchtet, Schimären für wahres Schrecken, Vorurtheil für Evidenz, und Eigensinn für Ueberzeugung nimmt, der wird sich nicht wundern, daß der Beklagte allezeit eine Ursache finden wird, welche entweder von dem Gesetze selbst ausgedrückt, oder doch unter einer der ausgedrückten enthalten ist. Wäre Partheylichkeit des Richters eine hinlängliche Ursache, denselben zu verwerfen, so würde darum der Beklagte auf diese Ursache ohne Schrecken schwören, weil er einen einzigen Zug in seinem Gesichte, oder Charakter, oder eine einzige zweydeutige Handlung in seinem Betragen entdeckt hatte. — Wäre Personalhaß und Feindschaft zwischen Richter und den Beklagten unter den gedachten Ursachen, würde wohl hievon der finstere Blick, oder die rauhe Stimme nicht überzeugender Beweis für den Beklagten seyn? Und so würde die lügnerische Einbildungskraft jede Ursache, ohne sich um ihr wahres Daseyn zu bekümmern, hervorfinden, und den Schwörenden sowohl, als das Gericht an ihrem Gängelbande herumführen. — Ich finde in der Wirkung, den dieser Schwur in Anbetracht des Richters, der verworfen wird, hervorbringen muß, noch einen andern Grund, ihn von den Gerichtsstellen zu entfernen. — Hat

der Beklagte den Eid hierüber abgelegt, daß er glaube, Ursache zur Verwerfung des Richters zu haben, dann wird derselbe wirklich ausgeschlossen, und die Untersuchung der Klage einem Andern von dem Gesetze aufgetragen. Der Grund dieser Verfahrungsart muß in der rechtlichen Vermuthung, welche der abgelegte Eid hervorbrachte, liegen, daß der Richter seinem Amte nicht wohl vorstehen werde. Dem Richter also wird der kränkendste Vorwurf gemacht, wenn ihn gleich die Gesetze nicht zu ahnden, oder zu bemerken scheinen. Die Volksmeynung ist zuweilen tyrannischer und eigensinniger, als das Gesetz; man schließt von dem abgelegten Eide auf das Daseyn einer unedeln Eigenschaft des Richters, und eben darum, weil der Schwörende keine bestimmte angegeben hat, gewinnt die Tadelsucht und Verläumdung freye Gelegenheit, zu erdichten, und den Charakter eines sonst rechtschaffenen Mannes bey einem ganzen Volke verdächtig zu machen. Man wende mir nicht ein, daß diese Unbequemlichkeit bey einem jeden Verwerfungsfalle Platz finde, auch wenn man weder einen Eid abzulegen, noch eine bestimmte Ursache anzugeben brauchte: Das Volk, wie das Gesetz, glaubt nicht jeder Angabe. Wenn in dem vorhergehenden Falle die Vermuthung von der Recht-

schaffenheit, und Gerechtigkeitsliebe des Richters mit der gegenseitigen Vermuthung in Kollision kam, die aus dem Eide entstand, und leztere in der Meynung des Volkes die Oberhand erhielt, so liegt die Ursache darinn, weil das Volk, überzeugt von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides, eher geneigt ist, zu glauben, daß der Mann, den es für rechtschaffen hielt, eine Masqne trug, als daß selbst der Bösewicht mit einer unerhörten Art von Frevel sich der Gefahr aussetzen würde, von Gott vielleicht diesen Augenblick, wo er ihn zum Zeugen einer Falschheit aufruft, bestraft zu werden. Besteht aber die Verwerfung des Richters in einer blosen Erklärung, daß man von ihm nicht gerichtet seyn wolle, so kann die Vermuthung von der Rechtschaffenheit des Richters nicht von der gegenseitigen Vermuthung, die aus der blosen Angabe des Beklagten entsteht, überwältiget werden, denn man ist nicht geneigt, einen Mann, der sonst unter dem Namen eines Rechtschaffenen bekannt war, für einen Schurken zu halten, weil es ein Mensch zu behaupten scheint, den schon die blose Erscheinung vor dem peinlichen Richter, wie wohl mit Unrecht, verdächtig macht.

Wenn also dieser Eid nicht nur zwecklos, und ungereimt, sondern auch offenbar schädlich

lich für einen Unschuldigen und rechtschaffenen Richter ist, bin ich wohl zu dreist, wenn ich mich gegen die Einführung, oder für die Verbannung desselben erkläre?

VII. Kapitel.

Muster einer in diesem Fache weisen Gesetzgebung.

Nachdem ich die verschiednen Fehler, welche man in dieser Sphäre von Gesetzgebung begehn könnte, aufgedeckt habe, halte ich es für keine unnütze Arbeit, aus der Geschichte ein Muster einer weisen und aufgeklärten Gesetzgebung darzulegen. Und dieses finde ich in der römischen. Das wichtige, schon oft genannte Recht, kannten die Gesetzgeber des freyen Roms in seinem ganzen Umfange, und begünstigten es bey jeder Gelegenheit. — Ueberzeugt, daß es auf einer Seite den Geist der Freyheit nähre, und den angebohrnen Haß gegen jede Art von Despotismus in seiner gehörigen Stärke erhalte, auf der andern aber dem Partheygeist, dem Neid, dem Personalhasse, und der Intrique einen großen Theil von Kräften benehme, gaben sie in der Sphäre der Gerichtsform fast kein Gesetz, in welchem man nicht offenbare, oder doch heim-

heimlich angelegte Spuren dieser Begünstigung entdecken konnte. — Ich würde die Gränzen meines Planes überschreiten, wenn ich den Leser in die Versammlungen der bürgerlichen Gerichte führen wollte, um ihm daselbst dieß erhabene Vorrecht der Partheyen zu zeigen. — Doch seyen uns einige Blicke erlaubt. — Die Festsetzung des Eigenthums, und gerechte Entscheidungen der Streitigkeiten über das, was diesem oder jenem Bürger zugehörte, schienen den Gesetzgebern zu wichtig, zu innig verbunden mit der Ruhe, und Erhaltung des allgemeinen Staatswohls, als daß sie die Berichtigung bürgerlicher Rechtsfälle einem oder wenigen Richtern, die bey einer unumschränkten Gewalt leicht Despoten werden, hätten überlassen sollen, ohne den streitenden Partheyen die Erlaubniß zu ertheilen, sich selbst gewiße Richter zu wählen, oder auszuschließen. Auch bey den bürgerlichen Gerichtsstühlen waren ein Prätor, und verschiedne Richter, die man judices pedaneos nannte. Der Prätor war eine Magistratsperson, die Richter Privatleute. Jener sprach das Recht, diese richteten. Jener auf dem Tribunale, diese bey dem Fuße desselben. Jenem kam es zu, über das Recht oder Unrecht der handelnden Personen zu erkennen, und zu diesem Endzwecke die Anklage, den

Exce-

Exceptions- und Replicksatz u. d. gl. anzuhören; — diese hatten sich nur um die Thatsache, und übrigen faktische Umstände zu bekümmern. Jener stellte nach der Litiskontestation den Partheyen die Richter vor, um zu wählen, oder zu verwerfen; diese fällten nach der von dem Prätor ihnen vorgeschriebenen Rechtsform die Sentenz. Doch wir wollen nun wieder zur peinlichen Gerichtsform zurücke kehren, von der uns die Betrachtung der bürgerlichen ein wenig entfernt hatte.

Die Bevölkerung des römischen Staats wurde nach und nach sehr beträchtlich. Die Erfahrung lehrt zwar, daß ein Einziger, oder wenige Mächtige das Recht über Leben und Tod misbrauchen könnten. Rom sah schon einen Tyrannen, den der unmenschliche Kitzel befiel, die Köpfe römischer Bürger, wie die Köpfe der Mohnstengel, herunter zu hauen. Man übertrug also das kostbare Recht, Lebens- oder Geldstrafen zu verhängen, der ganzen Volksversammlung. Allein bey der Vergrößerung des Staates, bey der immer wachsenden Menge der Verbrechen, und bey den Unbequemlichkeiten, die mit der öftern Versammlung der Komitien verbunden waren, konnte man die Nothwendigkeit nicht miskennen, gewiße bestimmte Gerichtshöfe für peinliche

liche Fälle, so wie für Civilsachen, zu errichten. Es geschah, und man errichtete vier Gerichtsstühle, die man quæstiones perpetuas nannte, von denen ein jeder nur eine Art von Verbrechen zum Gegenstand der Untersuchung hatte. So wie aber nichts natürlicher zu denken ist, als daß bey dieser Verfaßung es nach und nach an Tribunalen fehlen mußte, so ward auch die Anzahl der Quästionen in der Folge der Zeit verdoppelt; ja noch über das doppelte vervielfältigt. Um aber doch bey dergleichen Gerichtshöfen der Gefahr der Tyranney zu entgehen, um auf einer Seite einen Despoten zur Unterdrückung der Unschuld die Hände nicht zu biethen, auf der andern einen freyen Bürger nicht in die traurige Nothwendigkeit zu versetzen, einem Richter, den er verabscheut, und von dem er wieder gehaßt wird, sein Leben und Eigenthum anzuvertrauen, setzte man bey einem jeden Tribunale nebst dem Prätor nnd dem Judex quaestionis, welche den Vorsitz hatten, noch eine ziemliche Anzahl von andern Richtern, die nur die Thathandlung zu untersuchen hatten, und von dem Loose oder der Willkühr der Partheyen bestimmt wurden. Auf die Wahl der Richter sollte keine obrigkeitliche Person, die viele Macht in Händen hätte, einen Einfluß haben, da nach ihrem Dafürhalten ein Richter,

der

der seinen Glanz von den Stralen eines Großen entlehnt, nicht allen Verdacht der Partheylichkeit von sich verscheuchen könnte. Hat der Staat eine Anzahl von Richtern festgesetzt, welche blos eine von allem Eigennutz, und andern Verhältnißen entfernte, allgemein anerkannte Rechtschaffenheit zu diesem Amte befähigte, so ist gewiß nichts übereinstimmender mit der Sorgfalt, die der Staat für die Beschützung eines jeden Individuums sowohl, als für die Entdeckung und Bestrafung des Verbrechens tragen muß, als die Wahl der Richter dem Loose, und der Willkühr des Beklagten zu überlassen. Diese Grundsätze einer weisen, und aufgeklärten Gesetzgebung befolgte auch das freye Rom. Alle Jahre wurden von den rechtschaffensten und angesehensten Bürgern Roms vier hundert und funfzig erwählt, welche in den verschiednen Tribunalen zur Untersuchung der vor ihnen gebrachten peinlichen Fälle gebraucht werden sollten. Man foderte von ihnen weder tiefe Rechtsgelehrtheit, noch, daß sie in angesehenen Aemtern ständen, sondern nur Rechtschaffenheit, und gesunden Menschenverstand, zwo Eigenschaften, die den Richter geschickt machen, eine jede Thatsache richtig zu untersuchen, und nach der Untersuchung zu urtheilen. Diese Richter durften dem Volke nicht

unbekannt seyn. Daher wurden ihre Namen in ein öffentliches Verzeichniß geschrieben, das unter dem Namen Album judicum von jedermann konnte gelesen werden. Die Anzahl der Richter war nach Verschiedenheit der Tribunale, so wie ihre Gesetze, verschieden, da man in diesem Gerichte zwey und dreysig, in jenem fünf und siebenzig, in einem andern funfzig, und mehrere finden konnte. — War die Anklage nach der Vorschrift der Gesetze geschehen, und war der Beklagte nach geschehener Vorladung vor dem Angesichte des Richters getretten, so warf der Prätor die Namen der Richter in eine Urne, und der Judex quaestionis zog nach dem Loose jene Anzahl heraus, die das Gesetz für dieses Gericht vorschrieb. Noch nicht zufrieden mit dem Loose, das zuweilen ungerecht genug ist, einer Parthey gerade denjenigen Richter darzustellen, den sie ohne Loos gewiß verworfen haben würde, ließ man es derselben noch frey, diejenigen, die sie für verdächtig hielt, zu verwerfen, und ersetzte diese durch andre, welche man auf eben diese Art aus der Urne herauszog. So lange die Anzahl der vierhundert, und funfzig nicht erschöpft war, hatte man noch immer das Recht, sich Richter, denen man sein Zutrauen schenken wollte, durch das Loos zu suchen. Da die Anzahl der Richter auf der einen Seite sehr groß,

auf der andern aber doch bestimmt war, so halfen die Gesetzgeber Roms hiemit zweenen sehr beträchtlichen Fehlern in der Gerichtsverfaßung ab. Sie beschränkten die Gewalt der Richter, und verdrangen den Neid, den Personalhaß, und die Kabale von den Gerichtsstühlen, aber sie verscheuchten auch von dem geheiligten Tribunale den Eigensinn, oder die Arglist, die einen Richter nach dem andern hätte verwerfen können, um sich auf diese Art keinem unterwerfen zu müssen. — In einigen Fällen gieng die Nachsicht des Gesetzes so weit, daß es den Beklagten nicht zu der Wahl derjenigen zwang, welche in der Liste des Prätors aufgezeichnet standen, sondern ihm erlaubte, selbige aus dem ganzen Volke zu erwählen. Doch dieß war nur Ausnahme, und die oben beschriebene Methode blieb immer die herrschende. So dachten und handelten die freyen Römer bey dem Vorrechte der Partheyen, Richter zu wählen, und zu verwerfen. Fürwahr, wenn man einen Blick auf das Ganze wirft, wenn man erwägt, daß das Richteramt wegen der weisen Vertheilung der richterlichen Geschäfte schon seiner Natur nach den Partheyen durch personelle Verhältniße keinen Schaden zufügen konnte; wenn man ferner bedenkt, daß nebst diesem die Gesetze dergleichen gehäßige Verhält-

hältniße zwischen Richter und Partheyen äusserst erschwerten, indem schon die zwölftafelgesetze über den Richter, der sich bestechen ließ, das Todesurtheil aussprachen, und doch den Partheyen so viel Freyheit einräumten, so läßt sich dieser Theil der Gesetzgebung aus nichts anders erklären, als aus dem Gefühle bürgerlicher Freyheit, vermöge dessen sie in keine Hand so viel Zutrauen setzten, um in ihr das heilige Amt der Gerechtigkeit niederzulegen, als in diejenige, welche sie selbst gewählt hatten.

VIII. Kapitel.

Resultat aus dem vorigen.

Aus dem, was in den vorhergehenden Kapiteln ist gesagt worden, erhellt, daß man nicht bey jedem Verwerfungsfalle auf eine Ursache dringen, noch auch einen Beweis, er geschehe durch den Eidschwur, oder auf eine andere Art, verlangen müsse. — Um ein Muster in diesem Falle aufzustellen, entwarfen wir eine kurze Geschichte der römischen Gerichtsverfassung. — Nichts ist mehr übrig, als unsre Meynung vorzutragen, und der Prüfung des Gesetzgebers zu überlassen.

Vor allem müßten die Eigenschaften eines peinlichen Richters eine genaue Bestimmung erhalten, und zugleich die Ursachen namentlich angegeben werden, wegen welcher die Ausschließung eines Richters Platz greiffe; — ich verlange dieß nicht um deßwillen, wie man es denn ohne mein Erinnern einsehen wird, als wollte ich den Ausschließungsfall nirgend, als bey dem Daseyn einer gesetzlichen Ursache zugeben. Aus dem, was ich noch sagen werde, wird sich der Grund dieser Voraussetzung ergeben. Ich folge hierinn dem Beyspiele der alten Römer, und der heutigen Engländer. — Bey der fast uneingeschränkten Begünstigung dieses Vorrechtes sezten sie doch gewisse Ausschließungen fest, und theilten sie nach ihren Ursachen in gewiße Klassen. Der Grund eines solchen Verfahrens liegt meines Erachtens hierinn Auf einer Seite, wie ich schon im vorigen Kapitel bemerkt habe, sahen die römischen und brittischen Gesetzgeber die Nothwendigkeit ein, dem Angeklagten auch ohne eine gesetzliche Ursache die Erlaubniß zu ertheilen, einen oder den andern Richter zu verwerfen: konnten aber auch auf der andern Seite nicht miskennen, daß auf solche Art dem Muthwillen und Eigensinne ein freyer Weg gebahnet würde, alle vorgeschlagenen Richter auszuschließen, um einen schlimmen

men Handel, so lang als es möglich wäre, von sich zu entfernen. — Sie mußten also, um nicht von einem Extrem in das andere zu verfallen, nothwendiger Weise auf eine Auskunft denken. Sie fanden solche; und verordneten, daß nur eine bestimmte Anzahl von Richtern sollte ausgeschlossen werden können. — Weisheit und Freyheitsliebe brachten dieß Gesetz hervor. Denn erstlich ist es höchst wahrscheinlich, daß unter einer bestimmten Anzahl von Richtern, welche das Publikum sonst als rechtschafne Männer kennt und verehrt, doch wenigstens einige seyn werden, gegen welche der Beklagte keine gegründete Ausstellung zu machen, im Stande seyn würde; und dann, hat er in der That keinen wichtigen Grund, sondern wirkt nur Vorurtheil in ihm, oder Eigensinn, oder ist es Schwachheit, welche die Wahl so sehr erschwert, so haben die Gesetzgeber dieser Schwachheit, diesem Vorurtheile allerdings genug nachgegeben, indem sie dem Angeklagten eine bestimmte Anzahl von Richtern zu verwerfen erlaubten. Da indessen aber doch die Gesetzgeber überzeugt waren, daß das Recht des Beklagten, seine Richter zu verwerfen, so lange nicht aufhören konnte, als eine triftige Ursache zur Verwerfung vorhanden wäre, so bestimmten sie für die Fälle, bey denen eine Ursache ange-

gegeben werden könnte, keine Anzahl, sondern gestatteten das Ausschließungsrecht, so zu sagen, bis ins unendliche. Und um diesen Theil der Gesetzgebung nicht schwankend und unbestimmt zu lassen, setzte man gewiße Ursachen der Ausschließung fest. — Aus eben diesem Grunde wünschte auch ich, daß vor allen die Umstände bestimmet würden, wegen deren die Ausschließung bis ins Unendliche statt haben könnte. Uebrigens sollte eine gewiße Anzahl von Richtern festgesetzt werden, derer peremtorische Ausschließung auch ohne Angebung einer gesetzlichen Ursache erlaubt wäre. Bey einer Gerichtsverfassung, dergleichen die Römer hatten, und noch heut zu Tage in England blüht, konnte die vorgetragene Theorie ohne Schwürigkeit in Ausübung gebracht werden. Wenn in England die Klage von zwölf der Grosgeschwornen für gegründet gehalten wird, und der Angeklagte den Namen indicted erhält, muß er sich an einem bestimmten Tage in dem Gerichtshofe stellen, wo die Klage, in so weit sie das Faktum betrift, von einer bestimmten Anzahl von Privatbürgern, die petti jury, kleingeschworne, genennt, und von dem Scheriff erwählt werden, untersucht wird. Man stellt dem Angeklagten acht und vierzig vor. Das Gesetz erlaubt ihm eine peremtorische Ausschließung von

von zwanzig, ohne von ihm eine Ursache zu verlangen. Hat er rechtmäßige Ursachen, den Scheriff für verdächtig zu erklären, so kann er die ganze Liste verwerfen, und so auch ohne dieß ein Individuum nach dem andern, wenn er eine gesetzliche Ursache anzugeben, im Stande ist. — Diese peremtorische Ausschließung von zwanzig kan, wie gesagt, nicht viel Schwierigkeit haben, weil sie nur von den Richtern des Faktums gilt, die ihr Amt mit dem Anfange eines peinlichen Processes anfangen, und mit demselben beendigen. Bey uns, wo diese Vertheilung der richterlichen Geschäfte nicht hergebracht ist, sondern das Untersuchungs- und Richteramt einer und der nämlichen Person anvertraut ist, möchte allenfalls eine so uneingeschränkte peremtorische Ausschließung mehrern Hindernißen ausgesetzt seyn. Und zwar, da man in England die Richter des Faktums nicht von der Kasse des Staats unterhält, so kan man dem Angeklagten eine größere Menge von Richtern zur Auswahl darstellen, als bey uns, wo ein jeder Richter seinen hinlänglichen Unterhalt aus den öffentlichen Einkünften zieht, und so lange gegenwärtige Einrichtung besteht, ziehn muß. In England wird ein Jeder von Zwölfen seines Standes gerichtet, welche vom Scheriff aus derjenigen Volksklasse, zu wel-

cher der Beklagte gehört, nur erst bey der Existenz eines peinlichen Processes gezogen werden. Es kan also die Ausschließung einiger Richter weiter kein Aufsehn erregen. Bey uns gehört der Richter jederzeit zu der angesehensten Volksklasse, ist von jedermann gekannt, und geehrt, und bleibt immer auf dem Richterstuhle. Da aber ein Ausschliessungsfall in dem Wahne des Volkes nicht mit den Eigenschaften, welche man in einem Richter voraussetzt, übereinstimmt, so kan er bey uns auch bedenklichere Folgen haben. In England fodert man von den Richtern keine tiefe Rechtsgelehrtheit, sondern nur Ehrlichkeit, gesunden Menschenverstand, und einige andere Eigenschaften, die von äußern Verhältnißen abhangen, und da unter einem Volke nicht so leicht ein Mangel an derley Männern ist, so kan der Ausgeschlossene leicht durch einen andern ersetzt werden. Aber bey uns ist gemeiniglich die Person eines, oder mehrerer Richter nothwendig. Unsre stehende Senate, um mich eines Beyspiels zu bedienen, sind ordentlicher Weise in mehrere Departements eingetheilt, in denen die in jedem Fache Geschicktern die vorkommenden Geschäfte behandeln, und dann hierüber dem Rathe Rechenschaft ablegen. Das Criminaldepartement hat also seine besondere Räthe, und Richter,

wel-

welche man wegen ihrer besondern Geschicklichkeit in diesem Fache hiezu auserwählte. — Ihre Verwerfung ist folglich schon schwerer, indem man ihre erledigte Stelle durch einen eben so tauglichen Mann so gleich zu ersetzen, nicht allezeit im Stande ist. Bey uns läßt sich das oft erwähnte Recht gegen den Einfluß eines bösen Regenten auf seine Justizkollegien nicht so leicht ungekränkt erhalten. — Der Angeklagte, dessen Untergang von dem Regenten beschlossen worden, mag diesem oder jenem Richter in die Hände fallen; er bleibt immer verloren. Wie viele Richter giebt es, die, weil sie von ihres Fürsten Gnade alles zu erwarten, und von dessen Ungnade alles zu befürchten haben, sich getrauen, gegen den Willen desselben den geraden Weg der Gerechtigkeit zu gehen? Und gesetzt, sie wären so standhaft, ehrliche Männer bey einem solchen Verhältnisse zu bleiben, wie leicht wären ihre Plätze von Schurken besetzt? So fällt der Unglückliche, dem man das grausame Vorrecht vergönnte, einen, oder mehrere Richter auszuschließen, von den Klauen eines Ungeheuers in den Rachen eines andern, und wird ein Opfer der entehrten, und misbrauchten Gerechtigkeit. — Ohne mein Erinnern wird man leicht einsehen, von welcher Art von Despoten hier die Rede ist. — Ich verste-

he hier nicht jene öffentliche Tyrannen, und Menschenhasser, welche, an keine Grundverträge und Gesetze gebunden, blindlings ihrem unbezähmten Willen folgen, und vor derer Grausamkeit nichts hienieden zu schützen vermag. — Ich rede von solchen Regenten, derer Willkühr durch Grundverträge und Gesetze bestimmt ist, von solchen, die noch das herrliche des Lobspruches eines gerechten Fürsten empfinden, und deßwegen die Larve der Gerechtigkeit um ihre Handlungen werfen, von solchen endlich, welche zu schwach und zu indolent, mit eigener Kraft zu regieren, ihre Staaten durch Mätressen und Günstlinge beherrschen, und von denselben eingegebene Rescripte der Grausamkeit an ihre Justitzkollegien ergehn lassen, wodurch die Richter zu Schurken, oder zu Bettlern, und die Unterthanen zu Sklaven gemacht werden.

Diese und noch andre Schwierigkeiten sind zwar allerdings von einigem Belange, indessen lassen sich doch dieselben nach genauerer Prüfung einigermassen heben. — Wollte man den Knoten auf einmal lösen, so dörfte man nur, ohne gerade das Forum der Römer, oder die Richterstühle der Engländer auf unsern Boden zu verpflanzen, den Unterschied zwischen den Richtern des Rechts, und des

Faktums

Faktums auch bey uns einführen. Allein ich will diese Entscheidung weisern Männern überlassen. Mir sey es genug, die Beweise vorzutragen, womit man in Rücksicht des Rechtes, gewiße Richter zu verwerfen, der erwähnten Vertheilung des Richteramtes vor der itzigen Verfassung den Vorzug einräumt, und die Entscheidung dem Urtheile Anderer zu überlassen. — Hier sind die Gründe: „soll das Recht, gewiße Richter ausschließen zu dürfen, von einiger Wirkung seyn, so muß man allezeit eine beträchtliche Anzahl von Richtern voraussetzen, wo aber die Vertheilung des Richteramtes gebräuchlich ist, da kann es auch nie an Richtern fehlen. Da in dem Gerichte, welches wir uns itzt denken müssen, die Richter nur die Thathandlung, die man ihnen vorlegt, untersuchen, so ergiebt sich, daß all ihre Eigenschaften im ehrlichen Biedersinn, und gesunden Menschenverstande bestehn. Tiefe Gelehrsamkeit, oder bis in das minute gehende Kenntniß der Gesetze würde eine unnöthige Verzierung bey diesen Männern seyn. Daher irrt sich Justinian, oder der Verfasser seiner zwey und achtzigsten Novelle, wenn er in seiner pralerischen Vorrede gegen die Richter eifert, die in ältern Zeiten ohne alle Kenntniß der Gesetze auf jedem Prätorium das Recht über vorgetragene Streitig-

keiten

keiten, oder peinliche Fälle sprachen. Er irret sich, wenn er annimmt, daß sich nur Rechtsgelehrte zu hohen Tribunalen schicken; er irrt sich endlich, wenn er dem Himmel dankt, daß die Barbarey dieser Zeiten, wo man Ungelehrte zu Richtern hatte, vorüber sey, und sich selbst Glück wünscht, daß er nun, um mich unserer steifen Modewörter zu bedienen, mit lauter Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herren seine Gerichtsstühle besetzt habe. Zwar nicht Er irrte sich, sondern das sklavische Volk, das seinen Pralereyen glaubte, da der Gürtel, mit dem er seine Hochgelehrte, und Hochansehnliche Richter ausschmückte, dieselben zu seinen Sklaven machte, und alles Interesse für Gerechtigkeit, und Patriotismus in ihnen erstickte. — Wenn man also diese personelle Eigenschaft von unsern Richtern nicht fodert, so wird es leicht seyn, in einer jeden Gemeinde, in einem jeden Bezirke der Stadt eine beträchtliche Anzahl von ehrlichen und vernünftigen Männern aufzufinden, die unter der Anleitung eines wackern Rechtsgelehrten diesem Geschäfte gewachsen wären. Da dieß Amt ein öffentliches Amt des Staates ist, so ist für sich schon jeder verpflichtet, dasselbe auf sich zu nehmen. Um aber dasselbe begehrungswürdig zu machen, könnte das Gesetz mit der Ausübung dieses Amtes gewiße Vor-

züge

züge verbinden, welche etwa in der Achtung des Gesetzgebers, und der hohen Volksmeynung von diesem Amte bestehn könnten. — Wenn ferner selbst das Gesetz die Verwerfung gewißer Richter begünstigt, ohne daß aus derselben eine rechtliche Folge zu ihrem Nachtheile entstünde, so muß die Art von Schande, welche das ausgeschlossene Mitglied eines Justizkollegiums gemeiniglich zu treffen pflegt, nach und nach um so mehr in der Meynung des Volkes verschwinden, als sich bey der öftern Ausschließung vielleicht auch der redlichsten Männer die Begriffe der Verwerfung, und eines wahren Fehlers von Seiten des Richters nothwendig trennen müssen. Die Meynung des Volkes, wenn es Schande oder Ehre austheilt, hat oft die wunderlichsten Launen. Oft richtet sie sich nach dem Gesetze, oft aber, und gemeiniglich hat der umgewandte Fall statt. Verfehlt der Gesetzgeber die richtigen Maasregeln, wodurch entweder eine Volksmeynung begünstigt, oder ihren Launen in etwas nachgegeben wird, dann behält sie selbst über das Gesetz die Oberhand, und Schande oder Ehre ist kein Antheil dessen, den das Gesetz bestraft, oder belohnt wissen will, sondern desjenigen, den die Volksmeynung mit Ehre krönt, oder mit Schande belegt. — Es giebt Justizkollegien, in denen

nen es den Partheyen frey steht, einen Richter zu verwerfen; das Gesetz scheint diese Handlung gar nicht zu bemerken, sein Untersuchungsgeist ruht in diesen Momenten, und forscht nicht nach der wahren Ursache der Verwerfung. Der ausgeschlossene Richter verläßt seinen Richterstuhl, und nimmt den vorigen Platz neben seinen Kollegen ein. So ruhig verhält sich die Volksmeynung nicht, und der ausgeschlossene Richter muß allezeit den Nachklang einer kleinen Schande dulden. Das Volk ist zwar nicht geneigt, seine ganze Achtung um deßwillen einem Manne zu entziehen, weil ein Angeklagter ihm die unpartheyische Verwaltung der Gerechtigkeit nicht zutraut; allein man sieht ihn, wie das gemeine Sprichwort sagt, doch darum an, und weil man glaubt, es fehle ihm nun eine von der Summe seiner Vollkommenheiten, so fängt man auch an, kaltsinniger in der vorigen Achtung zu werden. — Ist aber das Richteramt vertheilet, und sind die Richter eine Anzahl von Bürgern des nämlichen Standes mit dem Beklagten, die weder Gelehrsamkeit, noch hohe Titel und Einkünfte besitzen, dann ist bey ihrer Verwerfung die Volksmeynung mit jener des Gesetzes einverstanden, und keine Ursache der Verwerfung wird vorausgesetzt, welche die Achtung eines rechtschaffenen Mannes

nes herunter setzen könnte. Was den Einfluß des Regenten auf das Richteramt betrift, so kan derselbe zwar nicht ganz verhindert werden; allein, da wir einen Regenten voraussetzen, der nach gewißen Gesetzen handeln will und muß, einen Regenten, der sich noch scheuet, die Rolle eines Despoten öffentlich zu spielen, einen Regenten, dessen Räthe nicht nach Willkühr, sondern nach Vorschriften zu Werke gehn müssen, so ist der schädliche Einfluß desselben in der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung nicht so leicht zur Wirklichkeit zu bringen, als in der itzigen, indem das Faktum nicht nach den Ränken einiger niederträchtigen Sklaven gemodelt, sondern von einer Versammlung ehrwürdiger Männer untersucht wird, auf welche der Regent den unmittelbaren Einfluß nicht, wie auf die von ihm besoldeten und abhängigen Räthe haben kann.„ — Man sieht, daß diese Apologie nicht den Nutzen der Vertheilung des Richteramts im allgemeinen, sondern in Rücksicht des Rechtes, gewiße Richter ausschließen zu dürfen, treffe, und von der Leichtigkeit, mit welcher bey einer solchen Verfassung sich die dem oft erwähnten Rechte entgegengesetzte Schwierigkeiten heben lassen, hergenommen sey. — Nun würde es darauf ankommen, ob bey dem itzigen Zustande der Gerichte die

 oben

Bayerische Staatsbibliothek München

oben schon angeführten Hinderniße sich nicht eben so leicht hinwegräumen ließen. Ich gestehe es, sie hängen zum Theile nur von äusserlichen, und, was das beste ist, nur von Nebenverhältnißen ab, welche unbeschadet der wesentlichen Bestandtheile unsrer Gerichtsverfassung etwa geändert, modifizirt, oder ganz auf die Seite geschaffet werden könnten. — Doch man prüfe und urtheile selbst! — Mir sey es genug, die Mängel des Gebäudes entdecket zu haben. Ob es Niederreißens, oder nur Verbesserns bedürfe, mögen jene entscheiden, die niederreißen, oder verbessern können.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seuffert, Johann Michael,

Von dem Rechte des peinlich Angeklagten, seinen Richter auszuschließen aus dem Gesichtspunkte der gesetzgeberischen Klugheit ; eine Abhandlung

Nürnberg 1787

Crim. 235 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395473-5
VD18 14589540-001